

Regel 40

Inoffizielle Übersetzung des DOSB – dient nur zu Informationszwecken!

Im Folgenden sind die Regeln übermittelt, die für die Verwendung von Bildern eines Athleten, Betreuers, Trainers oder Funktionärs (in der Folge „Teilnehmer“) während der Dauer der XXII. Olympischen Winterspiele Sochi 2014 (in der Folge „Olympische Spiele“) gelten. In Bezug auf die Regel 40 ist dies der Zeitraum beginnend mit dem neunten Tag vor der Eröffnungsfeier der Spiele und endend am dritten Tag nach der Schlussfeier, d. h. vom 30. Januar 2014 bis 26. Februar 2014.

Die Olympische Charta (Regel 40, Absatz drei der Verordnung) besagt, dass „kein Wettkampfteilnehmer, Trainer, Betreuer oder Funktionär, der an den Olympischen Spielen teilnimmt, seine Person, seinen Namen, sein Bild oder seine sportliche Leistung während der Olympischen Spiele für Werbezwecke zur Verfügung stellen darf, außer dies wurde vom IOC genehmigt.“

Das IOC hat den folgenden Ausnahmen und Bedingungen zugestimmt:

1. Olympische Sponsoren und Inhaber von Rundfunkrechten

1.1. Vorbehaltlich der Genehmigung des Nationalen Olympischen Komitees (NOK) dürfen NOK Sponsoren Bilder eines Teilnehmers oder der NOK-Olympiamannschaft nur für autorisierte Kommunikation (wie unter Punkt 2 genauer beschrieben) innerhalb des Staatsgebietes des NOK, in dem sie als Sponsor tätig sind, verwenden.

Im Gastgeberland der Olympischen Winterspiele dient das Organisationskomitee der Olympischen Winterspiele Sochi 2014 als NOK im Sinne dieses Schreibens.

1.2. Vorbehaltlich der Genehmigung durch das IOC dürfen TOP-Partner als Partner der Olympiamannschaft jedes NOKs, das Bild eines Teilnehmers oder der NOK-Olympiamannschaft ausschließlich für autorisierte Kommunikation (wie unter Punkt 2 genauer beschrieben) grenzübergreifend verwenden.

1.3. Mit Zustimmung des IOC dürfen Inhaber von Rundfunkrechten das Bild eines Teilnehmers nur für autorisierte Kommunikation (wie unter Punkt 2 genauer beschrieben) in Ländern, für die die Rundfunkrechte gewährt wurden, verwenden.

2. Autorisierte Kommunikation

2.1. Autorisierte Kommunikation umfasst (i) unterstützende Nachrichten, die eine Ermutigung des Teilnehmers oder der NOK-Olympiamannschaft in Hinblick auf deren Teilnahme an den Olympischen Spielen darstellt (ii), Glückwunschschaften an einen Athleten oder die NOK-Olympiamannschaft für deren erbrachte Leistungen während der Olympischen Spiele (iii) sowie jegliche andere Werbung in Verbindung mit Olympia, die den kumulativen nachfolgenden Bedingungen unterworfen ist.

2.2. Kommunikation darf unter keinen Umständen:

- 2.2.1. schriftliche oder visuelle Verweise zur direkten Verwendung eines Produkts oder einer Dienstleistung enthalten, die die Leistung im sportlichen Training oder Wettkampf verbessern. Das gilt auch für Verweise wie „offizielles Produkt“ des Athleten oder der Mannschaft, noch
 - 2.2.2. im Zusammenhang mit der Leistung des Teilnehmers während der Olympischen Spiele oder während vorangegangener Olympischer Spiele stehen. Davon ausgenommen sind Glückwunschschaften.
- 2.3. Olympia-biographische Daten eines Teilnehmers dürfen nur im Hinblick auf die reinen Fakten verwendet werden (z.B. Olympischer Goldmedaillengewinner 2010), vorausgesetzt solche Verweise erscheinen als Zusatzinformation und nicht in einer Form um besondere Aufmerksamkeit zu erregen.
- 2.4. Teilnehmer müssen entweder (i) ihre nationale Olympische Mannschaftskleidung, (ii) allgemeine markenfreie Kleidung oder (iii) Kleidung, die der Regel 50 der Olympischen Charta und den korrespondierenden IOC Guidelines entsprechen, tragen.
- 2.5. Die NOKs sind für die Bekanntgabe und Umsetzung dieser geltenden Bedingungen, im Hinblick auf deren Teilnehmer und NOK Sponsoren, verantwortlich. Das IOC kann die NOKs auf Anfrage hierbei unterstützen.

Zusätzlich haben NOKs die Einhaltung der Regel 40 durch die Teilnehmer im Hinblick auf die zuvor unter Punkt 1 nicht genannten Gruppen, einschließlich der Sportartikelhersteller, zu überprüfen und durchzusetzen.

In diesem Zusammenhang müssen die NOKs auch die in ihrem Land geltenden Gesetze und Bestimmungen im erforderlichen Umfang einhalten und erfüllen.

3. Individuelle Rechte der Teilnehmer

In jedem Fall müssen bei der Verwendung von Bildern, Namen oder im Fall von Verwechslungsgefahr und Ähnlichkeit die individuellen Rechte der Teilnehmer respektiert werden, einschließlich der Notwendigkeit eine vorherige schriftliche Genehmigung des Teilnehmers einzuholen.

Danke für die Beachtung der oben genannten Richtlinien und für die Mitteilung an die Teilnehmer ihrer nationalen Olympiamannschaft und ihrer NOK Sponsoren.